

Studienplan zum Studiengang Master of Arts in Business and Law

vom 1. August 2010 mit Änderungen vom 20. September 2012 / 22. August 2013 und vom 17. Dezember 2015

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät und die Rechtswissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Bachelor- und Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. August 2006 (RSL WISO),

erlassen den folgenden Studienplan:

I. Allgemeiner Teil

REGELUNGSGEGENSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan regelt den fächerübergreifenden Studiengang Master of Arts in Business and Law (in der Folge M A Business and Law) an der Rechtswissenschaftlichen (RW) Fakultät und an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen (WISO) Fakultät.

² Als übergeordnetes Recht gilt das Reglement über das Bachelor- und Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. August 2006 (RSL WISO). Für die Studienleistungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gilt, namentlich in Bezug auf die Termine der Leistungskontrollen, An- und Abmeldung zu Leistungskontrollen, Berechtigte zu Leistungskontrollen, das Reglement über das Bachelor- und das Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 21. Juni 2007 (RSL RW).

ORGANISATION UND UMFANG

Art. 2 Die Rechtswissenschaftliche Fakultät sowie das Department Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bieten gemeinsam auf Masterstufe ein Studienprogramm im Umfang von 90 ECTS-Punkten an. *[Fassung vom 20.09.2012/22.08.2013]*

FORM DER STUDIENLEISTUNGEN

Art. 3 ¹ Studienleistungen in der Betriebswirtschaftslehre werden in Form von *a* bis *g* erbracht und nach Arbeitsaufwand wie folgt bemessen: *[Fassung vom 20.09.2012/22.08.2013]*

a Vorlesungen: 1.5 bis 6 ECTS-Punkte,
[Fassung vom 20.09.2012/22.08.2013]

- b Seminare: 4 bis 6 ECTS-Punkte,
[Fassung vom 20.09.2012/22.08.2013]
- c Kolloquien: 2 ECTS-Punkte,
- d Übungen: 1.5 bis 3 ECTS-Punkte,
[Fassung vom 20.09.2012/22.08.2013]
- e Literaturstudien (vgl. Art. 38 Abs. 2 RSL WISO): Leistungskontrolle für fachspezifische Einzelarbeit, 1 bis maximal 2 ECTS-Punkte je nach Arbeitsaufwand (maximal total 6 ECTS-Punkte aus Literatur- und Sonderstudien an Studiengang anrechenbar), [Fassung vom 20.09.2012/22.08.2013]
- f Sonderstudien (vgl. Art. 38 Abs. 2 RSL WISO): Leistungskontrolle für fachspezifische Einzelarbeit, 1 bis maximal 4 ECTS-Punkte je nach Arbeitsaufwand (maximal total 6 ECTS-Punkte aus Sonder- und Literaturstudien an Studiengang anrechenbar), [Fassung vom 20.09.2012/22.08.2013]
- g Masterarbeit: 20 ECTS-Punkte.

² Studienleistungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät werden in Form von a bis c erbracht und nach Arbeitsaufwand wie folgt bemessen: [Fassung vom 20.09.2012/22.08.2013]

- a Vorlesungen: 2.5 bis 10 ECTS-Punkte,
- b Seminare: 2.5 bis 5 ECTS-Punkte,
- c Masterarbeit: 20 ECTS-Punkte.

³ Die genaue Anzahl von ECTS-Punkten, die im Zusammenhang mit einer einzelnen Lehrveranstaltung erworben werden kann, wird von den Dozierenden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.

ANRECHNUNG VON LEISTUNGSNACHWEISEN

Art. 4 ¹ Ein Leistungsnachweis wird angerechnet, sofern mindestens die Note 4 erzielt wurde.

² Wiederholungsmöglichkeiten für nicht bestandene Leistungskontrollen sind in Artikel 30 und Artikel 50 RSL WISO geregelt.

ANRECHNUNG FAKULTÄTSFREMDER UND AUSWÄRTIGER STUDIENLEISTUNGEN

Art. 5 ¹ Studienleistungen, die im Rahmen eines bereits abgeschlossenen wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiengangs an der Universität Bern oder an einer anderen schweizerischen oder ausländischen Hochschule erbracht wurden, können nicht angerechnet werden.

² Eine Anrechnung fakultätsfremder und auswärtiger Studienleistungen wird auf Antrag des Departements Betriebswirtschaftslehre bzw. des Dekanats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät durch die Prüfungskommission gemäss Artikel 23 des Reglements über die Organisation der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Fakultätsreglement, FakR WISO) vorgenommen.

³ Im Übrigen richtet sich die Anrechnung fakultätsfremder und auswärtiger Studienleistungen nach Artikel 56 ff. RSL WISO.

II. Masterstudium Business and Law

1. Allgemeines

ZIEL UND UMFANG DES STUDIUMS

Art. 6 ¹ Das Studium dient der Vertiefung betriebswirtschaftlicher und rechtswissenschaftlicher Kenntnisse auf Masterstufe.

² Der Studiengang M A Business and Law hat einen Umfang von 90 ECTS-Punkten.

STUDIENVORAUSSETZUNGEN

Art. 7 ¹ Studienvoraussetzung und Zulassung zum Masterstudium regelt Artikel 28 RSL WISO.

² Zusätzlich zu Artikel 28 RSL WISO gelten folgende Studienvoraussetzungen:

- a Das Bachelorstudium muss mit dem Majorfach Betriebswirtschaftslehre oder mit dem Majorfach Volkswirtschaftslehre oder mit dem Monofach Rechtswissenschaften abgeschlossen sein. Sofern das Majorfach Volkswirtschaftslehre ist, muss das dazugehörige Minorfach Betriebswirtschaftslehre sein und mindestens 30 ECTS umfassen.
- b Studierende mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor müssen einen Minor in Rechtswissenschaft à mindestens 30 ECTS erworben haben. Eine Übersicht über die zur Zulassung berechtigenden Minor der Rechtswissenschaftlichen Fakultät findet sich in Anhang 1.
- c Studierende mit einem rechtswissenschaftlichen Bachelor müssen betriebswirtschaftliche Bachelorveranstaltungen im Umfang von mindestens 30 ECTS gemäss Anhang 2 abgeschlossen haben.

³ Die individuellen rechts- und betriebswirtschaftlichen Zusatzleistungen gemäss Absatz 2, die Studierende der Universität Bern oder auswärtige Studierende zu erbringen haben, werden auf Antrag des Departements Betriebswirtschaftslehre bzw. des Dekanats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät durch die Prüfungskommission gemäss Artikel 23 des Reglements über die Organisation der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Fakultätsreglement, FakR WISO) festgelegt.

⁴ Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit einem ausländischen, nicht in deutscher Sprache erworbenen Vorbildungsausweis, welche Zusatzleistungen in deutscher Sprache erfüllen müssen, müssen vor Aufnahme des Studiums den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse analog dem Deutschtest-Reglement der Universitätsleitung erbringen.

⁵ Die Zusatzleistungen werden nicht an den Masterstudiengang angerechnet.

2. Studium

STRUKTUR

Art. 8 Das Studium setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- a Lehrveranstaltungen: mindestens 70 ECTS-Punkte,
- b Masterarbeit: 20 ECTS-Punkte.

LEHRVERANSTALTUNGEN

Art. 9 ¹ Unter den Lehrveranstaltungen müssen mindestens 30 ECTS-Punkte in jedem der beiden Fächer Betriebswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft erbracht werden.

² Innerhalb des Bereichs Betriebswirtschaftslehre ist jeweils mindestens eine Veranstaltung aus den Kernbereichen der Schwerpunkte „Finanzmanagement und Rechnungswesen“, „Management“, „Marketing“ und „Wirtschaftsinformatik“ erfolgreich zu absolvieren. Eine Liste der angebotenen Lehrveranstaltungen und der Kernbereiche findet sich in Anhang 3.

³ Innerhalb des Bereichs Rechtswissenschaft sind im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten Lehrveranstaltungen des Kernbereichs Wirtschaftsrecht zu absolvieren. Die restlichen ECTS-Punkte können frei aus dem Kernbereich oder aus dem Katalog der angebotenen Wahlfächer gewählt werden. Eine Liste der Lehrveranstaltungen aus dem Kernbereich und der angebotenen Wahlfächer findet sich in Anhang 4.

⁴ Voraussetzung für einen Masterabschluss ist zudem ein Leistungsnachweis aus einem Seminar in Betriebswirtschaftslehre (frei wählbar aus dem gesamten Seminarangebot der Betriebswirtschaftslehre) oder einem rechtswissenschaftlichen Seminarangebot mit Bezug zum Wirtschaftsrecht. *[Fassung vom 20.09.2012/22.08.2013]*

⁵ Die verbleibenden ECTS-Punkte werden durch den erfolgreichen Abschluss frei wählbarer Masterveranstaltungen aus der Betriebswirtschaftslehre (gemäss Anhang 3) und/oder aus der Rechtswissenschaft (gemäss Anhang 4) erbracht. *[Fassung vom 20.09.2012/22.08.2013]*

MASTERARBEIT

Art. 10 ¹ Das Masterstudium wird mit einer Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Punkten abgeschlossen. Die Masterarbeit ist im Fach Betriebswirtschaftslehre oder Rechtswissenschaft zu verfassen.

² Die Masterarbeit kann von maximal drei Studierenden gemeinsam verfasst werden. In diesem Fall müssen die einzelnen Beiträge kenntlich gemacht werden (Art. 31 Abs. 3 RSL WISO).

³ Die Masterarbeit muss eine Selbständigkeitserklärung gemäss Artikel 31 Absatz 4 RSL WISO enthalten.

⁴ Die Masterarbeit wird nur bei genügender Benotung angerechnet. Für ungenügende Masterarbeiten gilt Artikel 50 RSL WISO.

3. Abschluss und Titel

ABSCHLUSS UND TITEL

Art. 11 ¹ Der Studiengang M A Business and Law ist bestanden, wenn

- a allfällige Vorbedingungen zum Masterabschluss (Erbringung fehlender Studienleistungen gemäss Art. 7 Abs. 2) erfüllt sind,
- b die unter Artikel 8 und 9 genannten Elemente mit Erfolg abgeschlossen wurden,
- c Leistungsnachweise der Masterstufe im Umfang von 90 ECTS-Punkten vorliegen,
- d die Masternote gemäss Absatz 2 mindestens 4,0 ist.

² Die Abschlussnote des M A Business and Law wird als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL WISO).

³ Wer den Studiengang abgeschlossen hat, besitzt Anspruch auf Verleihung des Titels „Master of Arts in Business and Law, Universität Bern“ – abgekürzt M A BL – durch die Fakultäten.

III. Schlussbestimmungen

INKRAFTTRETEN

Art. 12 Dieser Studienplan tritt am 1. August 2010 in Kraft.

ÄNDERUNGEN DIESES
STUDIENPLANS UND DESSEN
ANHÄNGE

Art. 13 Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des fachlich zuständigen Fakultätskollegiums liegen.

Bern,

Im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

Bern,

Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern,

Der Rektor:

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 20. September 2012/22. August 2013, in Kraft am 1. August 2013

Änderung vom 17. Dezember 2015, in Kraft am 1. August 2016